

## **Satzung**

Vereinsatzung Diakonieverein Karben e.V.  
(Fassung vom 21.09.2023 mit Änderung vom 10.09.2025)

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.)

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter Nr.: VR 13032 eingetragen.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Diakonieverein Karben e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 61184 Karben.
- (3) Der Verein ist eng mit der Evangelischen Kirchengemeinde der Stadt Karben verbunden.
- (4) Der Verein ist Mitglied der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.

### **§ 2 Aufgabe und Zweck**

- (1) Der Verein hilft allen Menschen, ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität und Glauben. Der Dienst wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche gesehen.
- (2) Aufgabe und Zweck sind insbesondere:
  - häusliche Hilfen beim vorübergehenden Ausfall der Eltern,
  - Hilfen für pflegebedürftige und kranke Menschen,
  - pflegende Angehörige entlasten und ihnen ergänzend zu helfen,
  - Informationen über soziale und unterstützende Angebote.
- (3) Der Verein versteht sich als Unterstützung und Ergänzung zu den bestehenden Hilfsangeboten.
- (4) Die Hilfen erfolgen in den Karbener Stadtteilen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die in § 2 genannten Aufgaben unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss und Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Quartalsende. Eine anteilige Rückerstattung des bereits geleisteten Jahresbeitrags erfolgt nicht.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.
- (6) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht

- wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Karben entsendet bis zu vier Mitglieder in den Vorstand. Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die Amtszeit oder Wiederentsendung der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl oder Wiederentsendung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

(4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(5) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen, im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstandenen Aufwendungen.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Vorstandsmitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) erhalten.

Über die Gewährung pauschaler Aufwandsentschädigungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder sind bei Beschlüssen über ihre eigene Vergütung von der Abstimmung ausgeschlossen.

(5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- Er beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung obliegen.
- Er überwacht die Tätigkeiten im Sinne des Vereinszwecks.
- Er führt die Bücher und erstellt die Jahresabschlüsse.
- Er beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, wobei der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zugegen sein muss. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

(7) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder ist berechtigt, mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(9) Der Vorstand kann zur Beratung in fachlichen Fragen einen Beirat bilden und zu seinen Sitzungen einladen. Näheres kann durch eine Beiratssitzung bestimmt werden.

(10) Der Vorstand kann Gäste mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen und zur Mitgliederversammlung zulassen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder mit je einer Stimme an.
- (2) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Mitgliederversammlungen finden auch statt, wenn ein Drittel der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden beantragt.

Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Festsetzung von Mitgliederbeiträgen sowie deren Fälligkeit,
  - Beschlussfassung über Neufassung und Änderung der Satzung sowie über Auflösung des Vereins,
  - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
  - Beschlussfassung über Anträge.

## **§ 8 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Kassenprüfung erfolgt grundsätzlich durch zwei Kassenprüfer. Ist jedoch nur ein Kassenprüfer vorhanden oder steht einer der gewählten Kassenprüfer nicht zur Verfügung, kann die Prüfung in begründeten Ausnahmefällen durch einen Kassenprüfer erfolgen. Der Vorstand entscheidet über das Vorliegen eines Ausnahmefalls und dokumentiert diesen entsprechend.

## **§ 9 Finanzen**

(1) Die für die Vereinstätigkeit notwendigen Sach- und Geldmittel werden beschafft durch:

- Beiträge der Mitglieder,
- Zuschüsse kirchlicher, kommunaler und staatlicher Stellen,
- Erstattung von Dritten,
- Spenden,
- Sonstige Zuwendungen.

(2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Protokolle**

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **§12 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Karben, die es ausschließlich zu kirchlich-diakonischen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Karben, den 10.09.2025

Der Vorstand Diakonieverein Karben e.V.